

# Satzung aCAUnion (Stand: 07.02.2024)

## § 1 Allgemeines

1. Die Vereinigung von Mitgliedern der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (nachfolgend: Universität) führt den Namen **aCAUnion**. Sie hat ihren Sitz in Kiel.
2. Zweck der Vereinigung ist die Bildung eines A-cappella-Chores und das regelmäßige gemeinsame Musizieren. Zudem sind regelmäßige Konzerte geplant.
3. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der Universität gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Universität sind.
4. Die Amts- und Kommunikationsprache ist Deutsch.

## §2 Aufgaben der Vereinigung

1. Die Vereinigung (nachfolgend aCAUnion) trifft sich regelmäßig zu Chorproben.
2. Die aCAUnion plant regelmäßig Konzerte zu geben.
3. Die aCAUnion bietet auch Chorwochenenden an, deren Teilnahme dringend erwünscht ist.
4. Die aCAUnion fördert den Gruppenzusammenhalt.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die Antragstellenden zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
  - 1.1. Der Antrag wird gestellt, indem man sich auf unserer internen Website einen Account anlegt. Die Adresse lautet: <https://intern.aca-union.de/>.
  - 1.2. Die Chorleitung bestätigt die Aufnahme oder lehnt die Aufnahme ab. Es kann auch ein Wartelisteneintrag erfolgen.
    - 1.2.1. Jede:r Bewerber:in hat das Recht eine Auskunft über die Entscheidung zu erhalten.
  - 1.3. Über die Website ist der Zulassungsstatus jederzeit einsehbar.
  - 1.4. Die Antragstellenden müssen innerhalb des Anmeldezeitraumes selbstständig den Zulassungsstatus prüfen. Die Daten werden auf der Website bekannt gegeben.
  - 1.5. Beim Erstellen des Accounts wird auch abgefragt, ob man ein Universitätsmitglied ist, um zu prüfen, ob man ein „Ordentliches Mitglied“ gemäß §1 Abs. 3 dieser Satzung ist, oder nicht.
  - 1.6. Einer Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos kann widersprochen werden (Opt-out Prinzip).
  - 1.7. Der Code of Conduct ist eine Ergänzung zur Satzung, welcher mit Anerkennung der Satzung ebenfalls anerkannt wird.

2. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 2.1. Austritt,
- 2.2. Ausschluss gemäß Code of Conduct,
- 2.3. Tod des Mitglieds oder
- 2.4. Exmatrikulation.

3. Wird ein ordentliches Mitglied exmatrikuliert oder verlässt die Universität, so muss es die Daten auf der internen Website selbstständig aktualisieren.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit dem Aufnahmeantrag (nach §3 Abs. 1) verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des Semesterbeitrages an die aCAUnion.

- 1.1. Wird dieser nicht fristgerecht bezahlt, so wird eine Mahngebühr fällig.
- 1.2. Nach der 2. Mahnung erfolgt mit Ablauf der Frist der automatische Ausschluss aus der aCAUnion. Der Vorstand muss dann nicht darüber abstimmen.
- 1.3. Die Fristen sind den Rechnungen und Mahnungen zu entnehmen.
- 1.4. Eine Rechnung und eine Mahnung gelten als zugestellt, sofern der Server nicht kommuniziert, dass die Mail nicht zugestellt werden konnte.

2. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag (nach §3 Abs. 1) diese Satzung anzuerkennen.

3. Die Mitglieder erkennen mit dem Aufnahmeantrag den Code of Conduct (siehe Anhang) an.

4. Der Vorstand beschließt zum Ende des Semesters die neuen Fehlzeitenquoten für das kommende Semester. Diese sind verbindlich anzuerkennen und ein maßgebliches Kriterium zur Teilnahme an den Proben und Konzerten.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Vereinigung erhebt einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt der Vorstand

2. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Eine Ermäßigung oder ein Erlass sollte möglich sein.

4. Verbleibende Summen aus dem Semesterbeitrag gehen in die Rücklagen der aCAUnion über.

5. Der Betrag ist zum angegebenen Rechnungsdatum fällig.

## § 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Vorstandspersonen,
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Social-Media-Beauftragte:r
4. Stimmgruppensprecher:innen
5. Musikalische Leitung

## § 7 Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen (ausgenommen §8). Er besteht aus der vorsitzenden Person und den beisitzenden Personen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Finanzbeauftragten und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorsitzende qua Amt ist der Chorleiter.
2. Der Vorstand besteht derzeit aus: Einem Vorsitzenden, zwei Beisitzenden, zwei Finanzbeauftragten, sowie zwei Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten.
  - 2.1. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder variiert je nach Anzahl der Mitglieder
    - 2.1.1. Sollte die Mitgliederanzahl unter 20 sinken, so entfallen die zwei Beisitzenden und beide Gleichstellungspersonen. Der Vorstand fasst dann drei Personen.<sup>1</sup>
    - 2.1.2. Wenn 20-40 Mitglieder in der Vereinigung sind, wird eine:r Beisitzende:r gewählt, ein GuD-Beauftragte:r und beide Finanzer:innen. Der Vorstand fasst dann fünf Personen.
    - 2.1.3. Wenn es über 40 Mitglieder sind, dann sind zwei Beisitzende und beide GuD-ler:innen und beide Finanzbeauftragten zu wählen. Der Vorstand fasst sieben Personen.
    - 2.1.4. Steigt die Mitgliederzahl während einer Legislaturperiode, so wird die freiwerdende Stelle ausgeschrieben und ein Wahlgang findet binnen eines Monats statt.
3. Ein Vorstandsmitglied kann keine Doppelbesetzung im Vorstand einnehmen.
4. Die Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten können auch außerordentliche Mitglieder sein. Alle anderen Posten sollten mit ordentlichen Mitgliedern besetzt sein.

---

<sup>1</sup> Anm. zu §14, 10.1: Die GuD-ler:innen gibt es weiterhin, aber nicht im Vorstand.

4.1 Sollte ein Vorstand den Studentenstatus während der Legislaturperiode verlieren, so behält dieser den Posten im Vorstand bei Berufung bis Ende der Legislatur.

4.2 Der Vorstand kann jeden Posten mit einem außerordentlichen Posten zur Wahl geben, solange mindestens ein Posten der Vorsitzenden oder Finanzen von einem ordentlichen Mitglied besetzt ist. Die außerordentlichen Mitglieder müssen für die Wahl berufen werden.

5. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Wintersemesters oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

6. Aufgaben des Vorstandes:

6.1 Schreiben eines Haushaltsplanes und eines Semesterabschluss

6.2 Beratung über Anschaffungen und Anträge

6.3 Beratung des Vorsitizes

4.4 Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit

6.5 Organisation der Hochschulgruppe

6.6 Gegenseitige Kontrollfunktion

6.7 Einberufen der Mitgliederversammlung

6.8 Organisation der Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Satzung beschließen und ändern.

7.1. Vom Vorstand beschlossene Satzungsänderungen werden in einem Beschlusspapier dokumentiert und über eine E-Mail kommuniziert.

7.1.1 Werden Änderungen während der vorlesungsfreien Zeit an der Satzung durchgeführt, so werden diese vorläufig in Kraft treten. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Unterschriften auf der Website.

7.1.2 Ein Beschlusspapier aus der Zeit, in welcher keine Vorlesungen stattfanden, muss innerhalb der ersten 30 Tage nach der ersten Probe versendet sein, die Einspruchsfrist beträgt sieben Tage nach Veröffentlichung. Die Satzung wird dann stillschweigend zur Kenntnis genommen und tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft.

7.1.3 Die Nachricht gilt als zugestellt, sofern der Server nicht kommuniziert, dass die Nachricht nicht zugestellt werden konnte.

7.2. Es besteht die Möglichkeit, Formulierungsänderungen vorzuschlagen. Ein Einspruch erwartet auch einen konstruktiven Vorschlag. Wird kein Vorschlag gemacht, kann der Einspruch abgelehnt werden und die Satzung tritt trotzdem zur ersten Frist in Kraft.

## **§8 Finanzbeauftragung**

1. Die Finanzbeauftragten (namentlich: Sam Rosbiegal und Bennet Hinz) sind dazu ermächtigt, die aCAUnion gegenüber der Bank in allen Belangen rechtlich zu vertreten. Sie dürfen eigenständig Konten eröffnen, Zahlungen verwalten und Zahlungen durchführen.

2 Die Finanzbeauftragten sind dazu verpflichtet, eine Semesterabrechnung am Ende des Semesters durchzuführen und mit Kontoauszügen zu belegen.

2.1 Der Chorleiter kann unterstützend beim Semesterabschluss mitwirken.

3 Die Finanzbeauftragten sind für Rechtsgeschäfte gegenüber der Bank allein Verfügungsberechtigt.

4. Beide Finanzbeauftragte sind gemeinsam Verfügungsberechtigt.

## **§9 Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte**

1. Die Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte:n sind für Angelegenheiten im Bereich der Problemlösung zuständig. Sie sollen als Streitschlichtende bei Problemen, aber auch bei allen Fragen und Problemen rund um Diskriminierung und ungerechte Behandlungen als Ansprechpersonen für Singende und Chorleitung zur Verfügung stehen.

2. Die Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragung muss, sofern sie mehr als einen Posten erhält, mehrgeschlechtlich besetzt sein.

3. Die Posten für diesen Bereich errechnen sich wie folgt: Unter 20 Mitgliedern: 1 Posten (bevorzugt FLINT\*A); Ab 20 Mitgliedern: 2 Posten (mehrgeschlechtlich besetzt).

## **§ 10 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Ausgenommen von §10 Abs.1 der Satzung ist die Gründungsveranstaltung.

3. Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

3.1. Im Wintersemester 23/24 ist die Quote bei 16.<sup>2</sup>

3.2 Im Sommersemester 24 ist die Quote bei 16.

---

<sup>2</sup> Information: Die Quote ändert sich innerhalb eines Semesters nicht.

4. Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

5.1. Wahl des Vorstands,

5.2. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend.

7. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Jedes Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt.

9. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung.

#### **§ 11 Social Media-Beauftragte:r**

1. Ein:e Social-Media-Beauftragte:r ist zu benennen. Dies geschieht durch den Vorstand.

2. Zur Social-Media Arbeit gehören das Einrichten und Pflegen der Website, sowie das Einrichten und Pflegen des Instagram-Accounts.

3. Der Chorleiter kann sich ebenfalls beteiligen und unterstützend mitarbeiten.

4. Dieses Amt ist auf unbefristete Zeit vergeben, eine Übergabe kann jederzeit erfolgen.

#### **§ 12 Stimmgruppensprecher:innen**

1. Die Stimmgruppensprecher:innen sind das Bindeglied zwischen Vorstand und den Stimmgruppen. Des Weiteren sind sie für die Kommunikation zuständig.

2. Die Stimmgruppensprecher:innen erhalten das Protokoll der Vorstandssitzung, um ihre Stimmgruppen aufklären zu können.

3. Stimmgruppensprecher:innen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein.

4. Die Legislaturperiode beträgt ein Semester. Die Wahl findet in der ersten Probe, öffentlich und nicht geheim, statt.

### § 13 Musikalische Leitung

1. Die musikalische Leitung hat das Recht, eine Antragsstellung beim Vorstand zu umgehen, wenn es sich um die Anschaffung von Material für die musikalische Arbeit handelt.

1.1. Um das Geld als Vorschuss zu erhalten, füllt die musikalische Leitung den Antrag auf Vorschussleistung aus und reicht diese beim Finanzkomitee ein.

2. Die musikalische Leitung füllt ein Formular Antrag auf Kostenübernahme aus und reicht dieses beim Finanzkomitee ein.

3. Der musikalischen Leitung obliegt die Festlegung von Proben und die Planung des musikalischen Programms.

### § 14 Wahlen

1. Jedes Mitglied der studentischen Vereinigung kann sich für die Wahl eines Postens innerhalb der Vereinigung aufstellen lassen, sofern die unter § 7 definierten Bedingungen eingehalten sind.

2. Wahlen sind in der Regel geheim, sofern dies nicht durch Satzung oder Gesetz anders festgelegt ist.

3. Alle Posten sind nach Möglichkeit mehrgeschlechtlich zu besetzen.

4. Die Wahlen werden durch eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail angekündigt.

5. Ein Wähler:innenverzeichnis ist dem Vorstand vorzulegen.

6. Jedes Mitglied der Vereinigung ist stimmberechtigt.

7. Wahlen können digital und analog stattfinden.

8. Ein:e Bewerber:in ist gewählt, wenn diese:r die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein:e Bewerber:in diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Münze.

9. Sollte es genauso viele Bewerber:innen, wie Posten geben, findet ein Wahlgang statt, bei welchem ein sogenannter Wahlvorschlag gewählt wird. Die Aufteilung und der Wahlvorschlag werden gewählt. Es kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gewählt werden.

10. Für jede Wahl ist ein Wahlvorstand zu wählen, dies geschieht durch den Vorstand. Es wird ein:e Wahlleiter:in und ein:e Wahlprüfer:in gewählt. Beide Posten dürfen nicht von Kandidierenden besetzt sein.

10.1. Die Wahlleitung achtet auf die korrekte Durchführung der Wahl und darf Beschlüsse zur Listenposition selbständig fassen. Darüber hinaus entscheidet die Wahlleitung die Fristen der Wahl.

10.2. Die Wahlprüfung wird durch ein, durch den Vorstand berufenes, Mitglied der aCAUnion durchgeführt. Die Wahlprüfung prüft die Arbeit der Wahlleitung, um sicher zu stellen, dass alles mit rechten Dingen zu geht. Die Wahlprüfung steht

während der Wahl zur Verfügung und darf nicht die Wahlleitung oder im Vorstand sein.

### **§ 15 Anträge**

1. Finanzierungsanträge sind an den Vorstand zu stellen. Dies kann durch jedes Mitglied erfolgen.
2. Anträge zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand stimmt über die Finanzierungsanträge ab, ausgenommen sind die Anträge gemäß §13 Abs. 1.1.
4. Jedes Mitglied kann einen Antrag an den Vorstand stellen, dieser ruft eine Mitgliederversammlung ein, falls dies von Nöten sein sollte.

### **§ 16 Niederschrift**

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
2. Sollte man online-Sitzungen führen, so reicht es, wenn das Protokoll digital veröffentlicht wird.
3. Ein:e Protokollant:in gilt es zu benennen.
4. Diese Protokolle werden online zur Verfügung gestellt und gespeichert.
5. Über alle finanziellen Aktionen ist ein Kassenbuch zu führen, welches Ende des Semesters von allen Vorständen zu unterschreiben ist.
6. Das Beschlusspapier muss vom gesamten Vorstand unterschrieben werden.
7. Bei Umlaufbeschlüssen muss der Vorstand in einer Probe diesen Beschluss unterschreiben. Während der VL-freien Zeit reicht es, wenn die Umlaufbeschlüsse im Protokoll erwähnt werden.
8. Umlaufbeschlüsse zur Satzungsänderung müssen an alle Mitglieder per Chatnachricht oder E-Mail versendet werden.
9. Die Beschlusspapiere sind über die interne Website abrufbar.

### **§ 17 Auflösung der Vereinigung**

1. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die totale Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die verbliebenen Mitglieder. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1



## **§18 Datenverarbeitung**

### **1. Programm: ClubDesk:**

Der Vorstand legt eine Akte an, welche mit der im Aufnahmeantrag verknüpften Mail verbunden wird. Es findet ein automatisierter Rechnungsversand, sowie die Zahlungszuordnung statt.

Weitere Infos sind unter [www.clubdesk.de](http://www.clubdesk.de) zu finden.

### **2. Programm: Instagram**

Der Vorstand benennt eine:n Social-Media-Beauftragte:n, diese:r ist für den Instagramaccount zuständig. Es wird immer bekannt gegeben, wenn Bilder gemacht werden und auf Instagram hochgeladen werden. Ein ausdrückliches Einverständnis wird nur erfragt, wenn Namen im Zusammenhang mit den Fotos veröffentlicht werden.

### **3. Programm: intern.aca-union.de**

Die Website wird zur Userverwaltung und Probenkommunikation genutzt. Dennis Woithe ist der zuständige Webadmin.

## **Anhang**

### **1. Code of Conduct**

Damit wir als Chorgemeinschaft funktionieren und sich alle Singenden in der Chorprobe wohlfühlen können, sind ein paar Verhaltensregeln wichtig.

1. Wir gehen respektvoll und höflich miteinander um. Wir diskriminieren niemanden schließen niemanden aus.
2. Wir verzichten auf jegliche Form von Gewalt.
3. Wir bemühen uns um die Verwendung gewaltfreier und nicht-diskriminierender Sprache. Die Chorprobenleitung bemüht sich um gendergerechte Ansprachen.
4. Wir unterstützen unsere Mitsingenden und zeigen uns hilfsbereit.
5. Wir erscheinen pünktlich zu den Chorproben.
6. Wir nehmen regelmäßig an den Chorproben teil.
7. Wir überweisen den Semesterbeitrag pünktlich.
8. Wir halten Fristen ein!
9. Wir melden uns ab, wenn wir nicht an der Chorprobe teilnehmen können.